

Satzung

zur Unterbringung obdachloser Personen in dem städtischen Wohnheim Am Nussbaum 32 a – c (Wohnheimsatzung "Am Nussbaum 32 a – c") vom 14.10.2005

Der Stadtrat der Stadt Frankenthal (Pfalz) hat aufgrund des § 24 Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GVBl. S. 98) und den Vorschriften des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (POG) in der Fassung vom 10.11.1993 (GVBl. S. 595/BS 2012-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.07.2005 (GVBl. S. 320) und dem Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2004 (GVBl. S. 571), folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich und Rechtsform

(1) Das städtische Wohnheim „Am Nussbaum 32 a – c“ dient der Aufnahme und der i. d. R. vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos sind oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und die erkennbar nicht fähig sind, sich selbst eine geordnete Unterkunft zu beschaffen.

(2) Die Stadt Frankenthal (Pfalz) betreibt die vorgenannte Unterkunft als öffentliche Einrichtung in der Form einer unselbständigen Anstalt des öffentlichen Rechts.

§ 2 Benutzungsverhältnis

(1) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf die Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.

(2) Die Nutzung des Wohnheimes ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der jeweils geltenden Gebührensatzung.

§ 3 Beginn und Ende der Nutzung

(1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Benutzer die Unterkunft bezieht.

(2) Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses erfolgt regelmäßig durch schriftliche Verfügung der Stadt Frankenthal (Pfalz). Soweit die Benutzung über den in der Verfügung angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Benutzungsverhältnis mit der Räumung der zugewiesenen Räumlichkeiten.

§ 4 Benutzung der überlassenen Räume, Hausrecht und Hausordnung

(1) Die überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.

(2) Der Benutzer ist verpflichtet, die ihm zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln und im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten.

(3) Veränderungen an der zugewiesenen Räume und dem überlassenen Zubehör dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Stadt Frankenthal (Pfalz) vorgenommen werden. Der Benutzer ist verpflichtet, die Stadt Frankenthal (Pfalz) unverzüglich von Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume in der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten.

(4) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der Unterkunft kann die Verwaltung eine Hausordnung erlassen.

(5) Es ist verboten

1. ohne Erlaubnis ein Tier in der Unterkunft zu halten;
2. gegen die bestehende Hausordnung zu verstoßen;
3. Um-, An- und Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen in der Unterkunft vorzunehmen. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der Stadt Frankenthal (Pfalz).
4. Ausnahmen werden grundsätzlich nur dann erteilt, wenn der Benutzer eine Erklärung abgibt, dass er die Haftung für alle Schäden, die durch die besonderen Benutzungen nach Abs. 4 Ziffer 3 verursacht werden können, ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden übernimmt und die Stadt Frankenthal (Pfalz) insofern von Schadenersatzansprüchen Dritter freistellt.
5. Bei vom Benutzer ohne Erlaubnis vorgenommenen baulichen oder sonstigen Veränderungen kann die Stadt Frankenthal (Pfalz) diese auf Kosten des Benutzers beseitigen und den früheren Zustand wieder herstellen lassen (Ersatzvornahme).

(6) Die Beauftragten der Stadt Frankenthal (Pfalz) sind berechtigt, die Unterkünfte in angemessenen Abständen und nach rechtzeitiger Ankündigung werktags in der Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr zu betreten. Sie haben sich dabei gegenüber dem Benutzer auf dessen Verlangen auszuweisen. Bei Gefahr im Verzug kann die Unterkunft ohne Ankündigung jederzeit betreten werden. Zu diesem Zweck wird die Stadt Frankenthal (Pfalz) einen Wohnungsschlüssel zurückbehalten.

§ 5 Instandhaltung der Unterkunft

(1) Der Benutzer verpflichtet sich, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Heizung der überlassenen Räume zu sorgen.

(2) Zeigt sich ein wesentlicher Mangel der Unterkunft oder wird eine Vorkehrung zum Schutze dieser oder des Grundstücks gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, so hat der Benutzer dies der Stadt Frankenthal (Pfalz) unverzüglich mitzuteilen.

(3) Der Benutzer haftet für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihm obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen, besonders wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die überlassenen Räume nur unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird. Insoweit haftet der Benutzer auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhalten. Schäden und Verunreinigungen, für die der Benutzer haftet, kann die Stadt Frankenthal (Pfalz) auf Kosten des Benutzers beseitigen lassen.

(4) Die Stadt Frankenthal (Pfalz) wird die in § 1 genannte Unterkunft in einem ordnungsgemäßen Zustand erhalten. Der Benutzer ist nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Stadt Frankenthal (Pfalz) zu beseitigen.

§ 6 Rückgabe der überlassenen Räume

(1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat der Benutzer die überlassenen Räume vollständig geräumt und sauber zurückzugeben. Alle Schlüssel, auch die vom Benutzer selbst nachgemachten, sind der Stadt Frankenthal (Pfalz) zu übergeben. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt Frankenthal (Pfalz) oder einem Benutzungsnachfolger aus der Nichtbefolgung dieser Pflicht entstehen.

(2) Einrichtungen, mit denen der Benutzer die Unterkunft versehen hat, darf er wegnehmen, muss dann aber den ursprünglichen Zustand wieder herstellen. Die Stadt Frankenthal (Pfalz) kann die Ausübung des Wegnahmerechts durch Zahlung einer angemessenen Entschädigung abwenden, es sei denn, dass der Benutzer ein berechtigtes Interesse an der Wegnahme hat.

§ 7 Personenmehrheit als Benutzer

(1) Erklärungen, deren Wirkungen eine Personenmehrheit berühren, müssen von oder gegenüber allen Benutzern abgegeben werden.

(2) Jeder Benutzer muss Tatsachen in der Person oder in dem Verhalten eines Haushaltsangehörigen oder eines Dritten, der sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhält, die das Benutzungsverhältnis berühren oder einen Ersatzanspruch begründen, für und gegen sich gelten lassen.

§ 8 Verwaltungszwang

Räumt ein Benutzer die ihm überlassenen Räume nicht, obwohl gegen ihn eine bestandskräftige oder vorläufig vollstreckbare Umsetzungsverfügung vorliegt, so kann die Umsetzung durch unmittelbaren Zwang nach Maßgabe des § 65 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz vollzogen werden. Dasselbe gilt für die Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses durch schriftliche Verfügung (§ 3 Abs. 2 Satz 1).

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbußen kann nach § 24 Abs. 5 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Satzung verstößt, und zwar

1. entgegen § 4 Abs. 1 eine Unterkunft benutzt oder die überlassenen Räume zu anderen als Wohnzwecken benutzt;
2. entgegen § 4 Abs. 2 die zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör nicht pfleglich behandelt und instand hält;
3. entgegen § 4 Abs. 3 seiner Unterrichtungspflicht nicht nachkommt;
4. entgegen § 4 Abs. 4 Nr. 1 Tiere in der Unterkunft hält;
5. entgegen § 4 Abs. 4 Nr. 2 gegen die bestehende Hausordnung verstößt;
6. entgegen § 4 Abs. 4 Nr. 3 in der Unterkunft Veränderungen vornimmt;
7. entgegen § 5 Abs. 2 seiner Mitteilungspflicht nicht nachkommt;
8. entgegen § 6 Abs. 1 die Unterkunft nicht ordnungsgemäß räumt sowie die Schlüssel nicht übergibt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2005 in Kraft.

STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)
Frankenthal (Pfalz), den 14.10.2005

Wieder
Oberbürgermeister